

GR_GERICHTE U 2006 66 vom 17. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2006_66

FR: GR_GERICHTE U 2006 66 du 17 novembre 2006

IT: GR_GERICHTE U 2006 66 del 17 novembre 2006

Regeste

Rückforderung Ausbildungskosten | Personalrecht

Erwägungen

E. 1

Dienstjahr) Fr. 30'000.-- und per 31.12.2003 (2. Dienstjahr) Fr. 22'500.-- an Ausbildungskosten zurückbezahlen müsste. Mit E-Mail vom 10.06.2006 erkundigte sich derselbe beim Polizei-Kdo auch noch über die Kündigungsfristen, wobei er möglicherweise bereits am 01.10.2003 bei der Stapo ... anfangen könnte. Mit E-Mail Antwort vom 11.06.2003 wurde ihm mitgeteilt, dass er bei einem Korpswechsel nach ZH per 30.09.2003 noch diesen Monat kündigen müsste. Bei einem Austritt per 31.12.2003 müsste er spätestens im August 2003 kündigen. e) Mit Brief vom 24.06.2003 teilte der Genannte dem Polizei-Kdo seine Stellenkündigung per 30.09.2003 mit. Er werde per 01.10.2003 bei der Stapo ... in das 2. Schuljahr einsteigen und fortan dort seinen Dienst leisten. f) Mit Brief vom 26./27.06.2003 bestätigte das Polizei-Kdo den Eingang der Kündigung, wobei es zugleich darauf hinwies, dass laut „Verpflichtungsschein“ vom 21.02.2002 damit noch Ausbildungskosten für die erfolgreich absolvierte Polizeischule 2002 von Fr. 30'000.-- zurückbezahlt werden müssten. Laut Austrittsgespräch vom 14.08.2003 hielt der Kündigende fest, dass der Korpswechsel nichts mit der Kameradschaft zu tun habe, sondern aus persönlichen Gründen (Stadtmensch; siehe oben) erfolgt sei. Die Stapo ... werde sich nicht finanziell an der Rückzahlungsverpflichtung

(Fr. 30'000.--) beteiligen; wobei er aber Fr. 5'710.-- im Monat verdiene und daher – laut Vereinbarung mit dem POA – hoffe, jenen Betrag innert Jahresfrist (Sept. 2004) abzahlen zu können. g) Am 08.09.2004 stellte die Kapo GR dem früheren Angestellten eine Rechnung über Fr. 30'000.-- mit dem Vermerk „Rückerstattung von Ausbildungskosten laut Schreiben vom 27.06.2003“. Die gesetzte Zahlungsfrist von 30 Tagen verstrich darauf - aktenkundig ohne weitere Erklärung seitens des ehemaligen Kantonspolizisten - ungenutzt.

E. 2

Am 02.06.2006 erhob die Kantonspolizei GR „Verwaltungsrechtliche Klage“ beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um kostenfällige Verpflichtung des säumigen Polizisten, ihr die stets noch unbezahlten Ausbildungskosten über Fr. 30'000.-- nebst Verzugszins zu 5% (selbst korrigiert auf Seite 7 auf 4.5%) ab 09.10.2004 zu erstatten. Zur Begründung brachte sie vor, dass sie selbst legitimiert sei, im Namen des Kantons Klage zu erheben. Materiell sei die gestellte Rückforderung ausgewiesen und berechtigt, was der Beklagte sowohl mit Unterschrift des Verpflichtungsscheins vom 21.02.2002 als auch noch anlässlich des Austrittsgesprächs vom 14.08.2003 anerkannt habe. Auch anhand der mit dem Kläger geführten Korrespondenzen

(samt Spezial-/Schulbefehl 2001) sei für den Beklagten jederzeit klar und transparent gewesen, dass er bei einer Stellenkündigung im 1. Dienstjahr nach seiner erfolgreich absolvierten Polizeischule (Stellenantritt 01.01.2003; freiwillige Kündigung nach 6 Monaten am 24.06.2003; Austritt per 30.09.2003) noch Fr. 30'000.-- an die Ausbildung zurückbezahlen müsste. Mit Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages im Dez. 2002 sei das anwendbare Recht (PV) klar festgelegt worden, weshalb es an der Zuständigkeit/Spruchbefugnis des Verwaltungsgerichts nichts auszusetzen gebe. Zum Verzugszins von 4.5% seit Okt. 2004 wurde auf die jeweiligen Publikationen im Kantonsamtsblatt (KAB 2004-2006) und die ungenutzt verstrichene Zahlungsfrist verwiesen.

E. 3

Mit Klageantwort vom 21.08.2006 liess der Beklagte kostenfälliges Nichteintreten auf die Klage, eventuell Abweisung bzw. teilweise Abweisung

derselben beantragen. Zum Begehren auf Nichteintreten wurde vorgebracht, dass die Rechtsgrundlage für die Rückforderung auf Privatrecht (OR) beruhe und deshalb das Verwaltungsgericht zur Streitentscheidung vorab weder örtlich zuständig noch sachlich spruchbefugt sei. Zum Antrag auf Abweisung bzw. Teilabweisung wurde geltend gemacht, dass dem Rückzahlungsverpflichtungsschein vom 21.02.2002 „beweisrechtlich“ keine Bedeutung zukomme, da derselbe nicht weisungsgemäss bereits bei Eintritt in die Polizeischule ausgefüllt worden sei und es sich dabei daher um eine „Falscherklärung“ gehandelt habe. Die Höhe der Rückforderung widerspreche mit Fr. 30'000.-- zudem klarerweise dem stets zu beachtenden Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip, würde die staatliche Subventionierung eines Mittelschülers in einer Privatschule im Jahr doch vergleichsweise bloss Fr. 20'000.-- kosten, womit der erwähnte Rückerstattungsbetrag augenfällig viel zu hoch sei und – sofern überhaupt geschuldet – noch angemessen zu reduzieren wäre. Die erwähnte Rückerstattungsregelung würde zudem die Kündigungsfreiheit jedes Arbeitnehmers übermässig einschränken und daher sein Persönlichkeitsrecht verletzen, womit eine derartige Abmachung nicht vor Art. 20 OR standhalten würde und zum vornherein ungültig wäre.

E. 4

In ihrer Replik hielt die Klägerin nochmals unverändert daran fest, dass das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur gewesen sei und daher die kantonale Personalverordnung (nicht OR/Privatrecht) zur Anwendung komme und somit das Verwaltungsgericht (nicht irgendein Zivilgericht) zur Streitentscheidung befugt sei. Von einer irrelevanten „Falscherklärung“ bezüglich des unbestritten selbst unterzeichneten Rückzahlungsverpflichtungsscheins könne ebenfalls keine Rede sein, da für dessen Gültigkeit und Beweiskraft nicht das effektive Unterschriftsdatum, sondern allein die Unterschrift (Einverständniserklärung) massgebend sei. Die Höhe der geforderten Rückerstattungssumme sei auch nicht unverhältnismässig hoch. Wie ihre Abklärungen bei einer anderen Polizeischule (Amriswil 2004) ergeben hätten, würden sich die Vollkosten für eine solche Ausbildung auf Fr. 108'960.-- belaufen. Gemäss neuer Polizeiverordnung GR (gültig ab 01.07.2005) hätte die Rückzahlungspflicht sogar Fr. 35'000.-- betragen.

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird vorliegend verzichtet. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Klage wird gutgeheissen, und der Beklagte verpflichtet, dem Kanton

Graubünden Fr. 30'000.-- zuzüglich 4.5% Zins ab 09.10.2004 zu bezahlen.

2. Es werden keine Kosten erhoben. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 22. August 2007 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2P.27/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.